

**Ausschreibung
der
Unterhaltsreinigung
und
der jährlichen Glasreinigung der Innenfenster
in den Räumlichkeiten der
NVBW – Nahverkehrsgesellschaft
Baden-Württemberg mbH**

**Auftraggeber: NVBW – Nahverkehrsgesellschaft
Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart**

September 2020

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung

1. Grundlagen der Ausschreibung	4
2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung	4
2.1 Ausgeschriebene Leistung	4
2.2 Losbildung	4
2.3 Vertragslaufzeit / Ort	4
2.5 Vertragsbedingungen	5
3. Ausschreibungsbedingungen	5
3.1 Grundlagen	5
3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote	5
3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen	6
3.4 Zuschlagskriterien	7
3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge	7
3.6 Erstattung von Aufwendungen	7
4. Formale Anforderungen an die Angebote	7
4.1 Abgabe in deutscher Sprache	7
4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)	8
4.3 Vollständigkeit des Angebots	9
4.4 Bindefrist	9
4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	10
5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung	10
5.1 Ausschlussgründe	10
5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	10
5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit	11
5.4 Bietergemeinschaften	11
5.5 Subunternehmer	12
5.6 Nachweise	12

Teil B: Leistungsbeschreibung **13**

6. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung	13
6.1 Anlass der Ausschreibung	13
6.2 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung	13
6.3 Aufgaben des Dienstleisters	13
7. Ergänzende Vertragsbedingungen	14
§ 1 Leistungsgegenstand und Ort der Leistung	14
§ 2 Reinigungs- und Aufsichtspersonal	14
§ 3 Reinigungszeit	15

§ 4 Durchführung der Reinigungsarbeiten	16
§ 5 Qualitätssicherung	17
§ 6 Fälligkeit / Zahlung	17
§ 7 Preise	17
§ 8 Schlechterfüllung	18
§ 9 Haftung und Versicherung	18
§ 10 Kündigung	19
§ 11 Vertragsdauer	19
§ 12 Sonstige Bestimmungen	19
Anlagen	21

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung

1. Grundlagen der Ausschreibung

Auftraggeber ist die

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart

Die NVBW wurde im Jahr 1996 im Zuge der Regionalisierung gegründet. Eigentümer und alleiniger Gesellschafter der NVBW ist das Land Baden-Württemberg. Die NVBW berät und unterstützt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger und Besteller für den SPNV in Baden-Württemberg. Im Zuge der landesweiten Förderung des Radverkehrs berät und unterstützt die NVBW das Ministerium seit September 2008.

Weitere Informationen über die NVBW bietet das Internet unter www.nvbw.de.

2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

2.1 Ausgeschriebene Leistung

Gegenstand und Ziel der Ausschreibung ist die Vergabe der Unterhaltsreinigung und der jährlichen Glasreinigung der Innenfenster in den Räumlichkeiten der NVBW an einen Auftragnehmer.

Die konkreten Anforderungen der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus Teil B.

2.2 Losbildung

Eine Vergabe in Losen findet nicht statt, da eine Trennung der Leistungsbestandteile inhaltlich und wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

2.3 Vertragslaufzeit / Ort

Der Vertrag wird mit Zuschlag geschlossen.

Die Dienstleistung beginnt ab dem 01.01.2021 und endet am 31.12.2025.

Ort der Leistungserbringung ist Stuttgart, Wilhelmsplatz 11.

2.4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt zu den vereinbarten Preisen nach Leistungserbringung auf Rechnungsstellung der einzelnen Arbeitspakete. Die Rechnungsstellung kann nur auf Nachweis erfolgen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen.

2.5 Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Vertragsbestandteile werden kumulativ:

- Die Ausschreibungsbedingungen aus diesen Verdingungsunterlagen
- Die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Bieters
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW (Stand 2004).

Es gelten ausschließlich unsere AGB vom Juni 2004, die diesem Schreiben beiliegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert vereinbart wird.

Es gelten die **Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**. (siehe beiliegend).

3. Ausschreibungsbedingungen

3.1 Grundlagen

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert für Leistungen nach § 106 GWB nicht überschreitet. Das Vergabeverfahren erfolgt als eine **Öffentliche Ausschreibung**.

Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten der NVBW Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebots beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Ebenso verpflichtet sich die NVBW alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote

Das Angebot muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

Dienstag, 20.10.2020, 12:00 Uhr

in elektronischer Form bei der

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

Vergabestelle

auf dem Portal von

DTVP unter <https://www.dtv.de> mit der Nummer: CXP4YNBDXY1

vorliegen.

Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Öffnung erfolgt am selben Tag um 15:00 Uhr bei der NVBW. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Angebote werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbedingten Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert.

3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das **Portal von DTVP** darauf hinzuweisen.

Fragen zum Angebot müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum

Donnerstag, 08.10.2020, 12:00 Uhr

auf dem Portal von

DTVP unter <https://www.dtv.de> mit der Nummer: CXP4YNBDXY1

eingereicht werden.

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben. Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch des Portals unterrichten.

Besichtigungstermin:

Zur sicheren Angebotskalkulation und um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, wird den Bietern die Begehung der Räumlichkeiten der NVBW vor Angebotsabgabe verpflichtend vorgegeben. Jeder Bieter erhält am Besichtigungstermin eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme. Diese Bescheinigung hat der Bieter mit seinem Angebot einzureichen. Das Fehlen dieser Bescheinigung führt zum Ausschluss des Angebots.

Der Bieter hat bis spätestens zum

Donnerstag, 08.10.2020, 12:00 Uhr

beim Auftraggeber an svea.hueppe@nvbw.de anzuzeigen, dass er an dem Besichtigungstermin teilnehmen wird. Später eintreffende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Aus Kapazitätsgründen ist pro Unternehmen nur eine Person für die Teilnahme an dem Besichtigungstermin zugelassen.

3.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

1. Preis **70 %**

a) Preis der Grundleistungen 60 %

b) Preis der Optionen 10 %

Die Preisbewertung erfolgt wie folgt: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält die halbe Punktzahl. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber oder darunterliegenden Preisen erhalten ebenfalls 0, bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

2. Ausführungskonzept (Objektmanagement und Nachhaltigkeit) **30 %**

Im Einzelnen

Qualität des Reinigungsplans und Objektbetreuung 10 %

Nachhaltigkeit, und Reinigung nach dem neuesten Stand der Technik 20 %

3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zulässig.

3.6 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

4. Formale Anforderungen an die Angebote

4.1 Abgabe in deutscher Sprache

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Ausländische Schriften müssen neben dem

Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)

Das Angebot muss folgenden Inhalt umfassen, dabei ist die nachfolgende Gliederung im Angebot einzuhalten:

Teil 1:

- Angebotsschreiben des Bieters mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines Mitglieds, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse).
- Bestätigung der Bindefrist.
- Erklärung des Bieters, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Verdingungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden.
- Eine Erklärung des Bieters, dass er sich zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen verpflichtet.
- Abgabe einer Mindestentgelterklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlage, ggf. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft.
- Abgabe der Bescheinigung über die durchgeführte Objektbesichtigung

Teil 2: Nachweis der Eignung

- Eigenerklärungen, wie im Einzelnen in Teil A Kapitel 5.1 bis 5.6 gefordert.
- Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, vgl. Teil A Kapitel 5.2.
- Zu erbringende Nachweise über die Referenzen, vgl. Teil A Kapitel 5.3.

Teil 3: Leistung

- Der Auftraggeber wird aufgefordert, ein Angebot für die Jahre 2021 bis 2025 abzugeben.

Erläuterungen zum Angebot:

Der Bieter soll die angebotene Leistung gemäß Teil B „Leistungsbeschreibung“ erläutern.

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners und der für die Projektleitung vorgesehenen Person (inkl. einer Übersicht über berufliche und fachliche Erfahrungen).
- Inkl. der zu erbringende Nachweise und Erläuterungen, vgl. Teil A Kapitel 3.4
- **Kalkulationsblatt:** Die Verwendung eines Kalkulationsblattes zur Darlegung des Angebots ist zwingend.
- Alle Preise sind netto in Euro anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist im Angebot gesondert auszuweisen.

4.3 Vollständigkeit des Angebots

Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Summe der Einzelposten oder des Produktes von Mengenansatz und Einheitspreis, so sind die Einheitspreise und Einzelpositionen maßgebend.

4.4 Bindefrist

Die Bindefrist läuft bis zum **15.12.2020**. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote.

4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung

5.1 Ausschlussgründe

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann hierzu geeignete Nachweise nachfordern.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund eines der in Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden sind.

5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser nachfolgende Angaben zu machen:

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:

- Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft: Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft
- Nachweis der Eintragung in einem Berufs- und Handelsregister: Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein.
- Gewerbezentralregister:
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister. Dieser Auszug darf nicht älter als drei Monate sein.
 - Kopie der Gewerbebeanmeldung
- Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse, bei der die meisten Beschäftigten versichert sind, über die ordnungsgemäße Abführung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Betriebshaftpflichtversicherung/Berufshaftpflichtversicherungsdeckung: Bescheinigung der Versicherung
- Umsatzangaben: Eigenerklärung über den Umsatz der letzten drei Jahre
- Banknachweis: Aktuelle Bankerklärung zur Bonität des Unternehmens
- Bilanzen: Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen
- Finanzamt: Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts

5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit ist vom Bieter folgendes vorzulegen:

Technische Leistungsfähigkeit – Fachkunde:

- Objektmanagement:
 - Angabe über die regelmäßig geplante Objektprüfung (Eigenüberwachung)
 - Angabe über die Qualifikation der Objektleitung
 - Eigenerklärung zur Fachkunde der Reinigungskräfte
 - Eigenerklärung über die technische Ausrüstung
 - Implementierungsplan bzw. Ablauforganisation bei Auftragsübernahme
- Nachweis über das Umweltmanagement des Unternehmens: Zum Nachweis kann der Bieter eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen gleichwertigen Normen vorlegen.
- Nachweise zum Qualitätsmanagement: Eigenerklärung oder Nachweis mit Hilfe eines Zertifikats über ein Qualitätsmanagementsystem
- Angaben zur Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter: Zahl der in den letzten drei Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer
- Referenzen über vergleichbare Aufträge: Vorlage von mindestens drei Referenzen der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, unter Angabe des Auftragsvolumens (Reinigungsfläche in m², Anzahl der eingesetzten Reinigungskräfte) sowie des Auftraggebers inkl. Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

5.4 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall

organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Angebot beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

5.5 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Hauptleistungen durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen.

Unternehmen, die sich mehrfach – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

5.6 Nachweise

Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Angebots nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Eignung nach Kapitel 5.1 bis 5.5 unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Teil B: Leistungsbeschreibung

6. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

6.1 Anlass der Ausschreibung

Die NVBW hat Büroräume in der Wilhelmsstraße 11 in Stuttgart angemietet und führt dort die Geschäfte aus.

6.2 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

Gegenstand und Ziel der Ausschreibung ist die Vergabe der Unterhaltsreinigung sowie die jährliche Glasreinigung der Innenfenster in den Räumlichkeiten der NVBW an einen Auftragnehmer.

Option: Der Auftragnehmer kann **bei Bedarf** eine Grundreinigung anfordern (siehe im einzelnen Kalkulationsblatt).

Die Grundreinigung beinhaltet folgende Leistungen:

- Bodenreinigung (feucht/trocken)
- Reinigung der Trennwände, Heizungen, Simse, Türen, Lampen
- Reinigung des Mobiliars

6.3 Aufgaben des Dienstleisters

Erfüllungsort: Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

Umfang der Leistung:

Unterhaltsreinigung der Büromietfläche:

Erdgeschoss ca. 924,36 qm

1. Obergeschoss ca. 300,00 qm

1. Obergeschoss ca. 491,56 qm

2. Obergeschoss ca. 300,00 qm.

Die Glasreinigung der Innenfenster erfolgt 1 x pro Jahr.

Vor Aufnahme der Innenfensterreinigung verpflichtet sich der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Termin fünf Werktage vor Beginn der Dienstleistung mitzuteilen.

Gewünschte Reinigungsfrequenz:

- Unterhaltsreinigung: 2/3 x pro Woche
- Glasreinigung der Innenfenster: 1 x pro Jahr

Desinfektion

Der Auftragnehmer führt eine zwei Mal wöchentliche Kontrolle der Desinfektionsspender durch und füllt diese ggfls. nach (siehe AP 3 und AP 4 des Kalkulationsblattes).

7. Ergänzende Vertragsbedingungen

§ 1 Leistungsgegenstand und Ort der Leistung

Der Auftragnehmer übernimmt die Unterhaltsreinigung und die jährliche Glasreinigung der Innenfenster auf der Grundlage des Angebots vom **Datum** in den Räumlichkeiten der NVBW-Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH, sowie nach Anfrage bei Bedarf eine Grundreinigung.

§ 2 Reinigungs- und Aufsichtspersonal

1. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, nur eigenes, fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen. Der Auftraggeber darf dem Einsatz von Reinigungspersonal, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt, widersprechen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers jede Arbeitskraft auszutauschen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen für die im Objekt eingesetzten Arbeitskräfte vorlegen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch bei geringfügig Beschäftigten Arbeitsverträge schriftlich abzuschließen. Die Verständigung in deutscher Sprache ist zwingend erforderlich.
2. Der Auftragnehmer hat folgende Nachweise seiner Reinigungskräfte zu prüfen:
 - Arbeitserlaubnis
 - Aufenthaltserlaubnis
 - Nachweis über Sozialversicherungsabgaben
 - Polizeiliches Führungszeugnis
3. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung aller relevanten Vorschriften im Bereich der Hygiene sowie der Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sicherzustellen. Um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Reinigung sicherzustellen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Reinigungspersonal durch fachkundige Mitarbeiter/innen einzuweisen und mit den Besonderheiten des Reinigungsobjekts vertraut zu machen sowie zu beaufsichtigen und zu schulen. Über die erfolgten Schulungen ist unter Hinweis auf die Schulungsinhalte eine Dokumentation zu fertigen und an den Auftraggeber weiterzuleiten.
4. Arbeitskräfte mit meldepflichtig übertragbaren Krankheiten dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Es ist stets dasselbe Personal einzusetzen, welches lediglich bei Ausfällen durch Krankheit oder Urlaub oder bei Ausscheiden durch geeignete Vertreter zu ersetzen ist. Personalwechsel ist dem Auftraggeber rechtzeitig und schriftlich anzuzeigen.

6. Personen, die nicht mit der Reinigung der Gebäude beauftragt sind, ist der Zutritt zu den Gebäuden des Auftraggebers nicht gestattet.
7. Die Reinigungskräfte haben Beginn und Ende ihrer Arbeitszeit über eine vom Auftragnehmer vorgegebene Zeiterfassung nachzuweisen. Diese ist vom Reinigungspersonal zu unterschreiben.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet die Arbeitskräfte,
 - keinen Einblick in die Akten und Schriftstücke in den Räumlichkeiten der NVBW zu nehmen,
 - weder Schreibtische, Schränke noch andere Einrichtungsgegenstände in den Räumlichkeiten zu öffnen oder Gegenstände/Lebensmittel zu entnehmen,
 - die in den Räumen befindlichen Telefone und Büromaschinen nicht zu benutzen,
 - Verschwiegenheit über bekannt gewordene dienstliche Vorgänge zu wahren,
 - Gegenstände, die in den zu reinigenden Räumen gefunden werden, unverzüglich dem zuständigen Personal der Einrichtung zu übergeben, ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.
9. Nach Beendigung der Reinigungsarbeiten sind die Fenster und Türen zu verschließen. Es ist darauf zu achten, dass Wasserhähne zuge dreht und Lichter aus sind.
10. Schlüssel und / oder Transponder des Auftraggebers werden dem Reinigungspersonal gegen Empfangsbekanntnis übergeben. Diese dürfen nur während den Reinigungsarbeiten verwendet werden. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

§ 3 Reinigungszeit

1. 2/3 x wöchentliche Unterhaltsreinigung (2-tägige Reinigung: 1. Woche: Mo, Mi, Fr, 2. Woche: Di, Do) mit entsprechender Anzahl von Reinigungskräften nach Reinigungsfläche. Fällt ein Reinigungstag auf einen Feiertag, erfolgt die Reinigung am davorliegenden Werktag.
2. Die Reinigungsarbeiten sollen zu folgenden Zeiten beginnen und enden:
Montags – freitags: 6:00 – 9:00 Uhr
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die zu reinigenden Flächen und den Reinigungsrythmus nach den betrieblichen Erfordernissen jederzeit anzupassen; er hat dies dem Auftragnehmer spätestens 5 Werktage zuvor mitzuteilen. Die Entgelte sind in diesen Fällen entsprechend zu senken oder zu erhöhen.
4. Die jährliche Reinigung der Innenfenster erfolgt in den Monaten Juni bis September.

§ 4 Durchführung der Reinigungsarbeiten

1. Alle erforderlichen Arbeitsmittel (Geräte, Reinigungswagen, Leitern sowie Reinigungs- und Pflegematerialien und Arbeitsschutzkleidung) stellt der Auftragnehmer. Der Auftraggeber stellt für die Durchführung der Reinigungsarbeiten unentgeltlich Wasser sowie Strom zur Verfügung. Garderoben- und Materialschränke sowie Abstellräume für Geräte und Wagen sind in den Räumlichkeiten des Auftraggebers vorhanden. Das Reinigungspersonal ist verpflichtet, die Arbeitsmittel in den dafür vorgesehenen Schränken und Abstellräumen zu verwahren.

Es wird der Einsatz von Systemwagen mit getrennten Wasserbehältern für Schmutz- und Frischwasser sowie Staubsaugern verlangt. Der Auftragnehmer stellt die notwendigen Hygienemittel (Seife) / Papierhandtücher nach den vorhandenen Seifen- und Handtuchspendern des Herstellers CWS.

2. Die verwendeten Arbeitsmittel müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet sein, den Sicherheitsbestimmungen entsprechen und Prüfvermerke tragen (z. B. VDE/GS-Zeichen). Arbeitsmittel, die eine Schädigung der behandelten Flächen, Einrichtungen verursachen oder Personen gefährden können, dürfen nicht eingesetzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, umweltfreundliche Produkte zu verwenden. Die eingesetzten Reinigungskräfte sind über die notwendige Dosierung fachmännisch einzuweisen.

Die verwendeten Arbeitsmittel dürfen folgende Inhaltsstoffe nicht enthalten:

- Alkylphenoethoxylate (APEO)
- Nitrilotriacetat (NTA)
- Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)
- P-Dichlorbenzol
- Salzsäure
- Phosphorsäure
- Salpetersäure
- Aromatische und aliphatische Lösungsmittel
- Ethylendiamintetraacetat (EDTA)
- Phosphate
- Formaldehyd

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorhandenen Abfallbehälter (Papier, Restmüll) getrennt zu entleeren. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet bei Papiermülleimern von Plastiktüten abzusehen.

§ 5 Qualitätssicherung

1. Der Auftragnehmer hat für die gesamte Reinigungszeit eine verantwortliche, fachkundige und weisungsberechtigte Objektleitung sowie eine Vertretung zu stellen und zu benennen, um sicherzustellen, dass die Reinigung ordnungsgemäß vorgenommen wird.
2. Eine Kontrolle durch die Objektleitung erfolgt mindestens einmal im Monat. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren. Der Auftraggeber hat das Recht, bei den Kontrollbegehungen dabei zu sein.
3. Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kann auf Wunsch des Auftraggebers einmal im Monat ein Jour-Fix in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder ein telefonischer Austausch angefordert werden.

§ 6 Fälligkeit / Zahlung

1. Rechnungen für die Unterhaltsreinigung sind monatlich zum Monatsende einzureichen. Rechnungen für Glasreinigungsleistungen sind jeweils nach Leistungserbringung – innerhalb von max. vier Wochen – einzureichen.
2. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen, sobald prüffähige, den Anforderungen von § 14 Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnungen eingegangen sind und nach diesem Vertrag festgestellt wurde, dass die Leistung vollständig und ordnungsgemäß erbracht wurde. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der Auftraggeber sein Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen.

§ 7 Preise

1. Die Preise sind Festpreise, in denen sämtliche Leistungen des Auftragnehmers enthalten sind. Preisanpassungen sind frühestens nach Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsbeginn nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, wenn
 - der Abschluss neuer Lohn- und Rahmentarifverträge, die für den Auftragnehmer gelten, dies erforderlich machen,
 - durch Rechtsvorschriften Änderungen der Sozialleistungen bestimmt werden,
 - organisatorische Änderungen des Dienstbetriebes Änderungen der Reinigungsflächen oder der Nutzungsintensität mit sich bringen.
2. Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit geringfügigen Bau- oder Renovierungsarbeiten sind laufende Unterhaltsreinigung und mit der Vergütung abgegolten.
3. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages werden nur die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vom Auftragnehmer ordnungsgemäß erbrachten Leistungen vergütet.

§ 8 Schlechterfüllung

1. Im Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung der Unterhaltsreinigung bzw. der Glasreinigung kann der Auftraggeber die Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes vom Auftragnehmer zu dessen Lasten durch eine zusätzliche Reinigung außerhalb der regulären Reinigungszeit verlangen. Der Auftraggeber setzt dem Auftragnehmer eine Frist zur Nachbesserung sofort für den nächsten Werktag. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durch einen Dritten vorzunehmen (Ersatzvornahme).
2. Soweit wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung Einschränkungen des Hygienestandards und der Optik gemacht werden müssen (z. B. Aufbau von Kalkablagerungen, Schmutz- und Pflegemittelkrusten etc.) kann der Auftraggeber verlangen, dass durch eine nicht zu vergütende Sonderreinigung der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

§ 9 Haftung und Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden in den Räumlichkeiten der NVBW, die durch ihn oder die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitskräfte verursacht werden. Er ist verpflichtet eine ausreichende Versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, Obhuts- und Bearbeitungsschäden sowie Schlüsselschäden abzuschließen und dem Auftraggeber den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Änderungen und Ablauf der Versicherungspolice sind dem Auftraggeber durch den Versicherer unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei den Reinigungsarbeiten beschädigte Gegenstände, zerbrochene Scheiben und dergleichen werden auf Veranlassung des Auftraggebers erneuert. Die entstandenen Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer oder seine Arbeitskräfte haften insbesondere auch beim Verlust von anvertrauten Schlüsseln (Transponder).
3. Der Auftraggeber haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Maschinen, Geräten oder Materialien des Auftragnehmers und für Verlust oder Beschädigung des Eigentums der Arbeitskräfte des Auftragnehmers.
4. Mängel und Schäden z. B. an Gebäudeteilen, an elektrischen, sanitären Anlagen oder an Ver- und Entsorgungsleitungen, die bei den Reinigungsarbeiten festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Soweit diese Schäden das Reinigungspersonal gefährden, darf die Reinigung nicht vor Beseitigung der festgestellten Beanstandung ausgeführt werden. Der Auftragnehmer hat vorzusorgen, dass durch Reinigungsarbeiten Benutzer des Objektes nicht gefährdet werden. Soweit

erforderlich, sind die gebotenen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und Hinweise auf Gefahrenstellen anzubringen.

§ 10 Kündigung

1. Kündigung aus wichtigem Grund:

Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Wenn der Auftragnehmer trotz zweimaliger Abmahnung es unterlässt, die ihm mitgeteilten Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen unverzüglich und auf Dauer abzustellen.
- Wenn über das Vermögen des Auftragnehmers Antrag auf die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt wird.
- Wenn der Auftragnehmer, den für ihn gültigen Lohn- und Rahmentarifvertrag, sowie die Arbeitsschutzbestimmungen nicht anwendet und / oder gegen Bestimmungen des Ausländerrechts verstößt, sowie bei Nichterfüllung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Pflichten.
- Wenn das Reinigungsobjekt durch den Auftraggeber aufgegeben wird (Beendigung der Anmietung).
- Wenn für den Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person bzw. dem Betrieb des Auftragnehmers liegenden Grund unzumutbar ist.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim Kündigungsempfänger maßgeblich. Im Falle einer Kündigung hat der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung vollständig, pünktlich und mangelfrei zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses am Tage der letzten Reinigung sämtliche von ihm eingesetzten Maschinen, Geräte und Materialien aus den Reinigungsobjekten herauszunehmen. Der Auftragnehmer hat die Schlüssel des Arbeitgebers zurückzugeben.

§ 11 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2025. Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart. Innerhalb der Probezeit kann der Auftraggeber den Vertrag ohne Angaben von Gründen und mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Auftraggebers.

2. Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist Stuttgart.
3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Regelung bedarf ebenfalls der Schriftform. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame und durchsetzbare zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages in rechtlich zulässiger Weise auch rückwirkend ermöglichen. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Anlagen

Anlage 1: Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW (Stand 2004) als gesonderte Datei

Anlage 2: Kalkulationsblatt

Anlage 3 und 4: Besondere Vertragsbedingungen und Muster für Tariftreueerklärung

Anlage 2**Kalkulationsblatt**

für das Angebot über die Reinigungsleistungen durch einen externen Dienstleister.

Ich/wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns im nachfolgenden Kalkulationsblatt eingesetzten **Netto-Preisen** wie folgt an:

Arbeitspaket	Sachkosten in €	Personalkosten in €	Gesamtkosten in €
AP 1: Unterhaltsreinigung			
AP 2: Jährliche Glasreinigung der Innenfenster			
AP 3: monatlicher Aufwand für Desinfektionsspender (Zwei Mal wöchentliche Kontrolle mit Auffüllung)			
AP 4: Desinfektionsmittel (Kanister 5 l)			
AP 5: Reinigung Türklinken ohne Bürotüren			
Endsumme netto (Arbeitspakete)			

Die Arbeitspakete 3 - 5 können je nach Corona-Sachlage innerhalb des Rahmenvertrags neu ausgerichtet werden. Kündigungsfrist: 4 Wochen

Optionale Leistungen	Sachkosten in €	Personalkosten in €	Gesamtkosten in €
Bodenreinigung feucht			
Bodenreinigung trocken			
Reinigung der Trennwände			
Reinigung der Heizungen			
Reinigung der Simse			
Reinigung der Türen			
Reinigung der Lampen			
Reinigung des Mobiliars			
Reinigung Klinken Bürotüren			
Endsumme netto (Optionen)			

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH Bestandteil meines/unsere Angebotes sind.

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift (inkl. Name in Klarschrift) des Bieters/ der Bietergemeinschaft

Anlage 3

**Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und
Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für
öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

- (3) die von den Nachunternehmern und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- (4) Nachunternehmern und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmern und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
 - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

Anlage 4

**Verpflichtungserklärung
zum Mindestentgelt**

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht
oder
- mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mir/wir uns
- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
oder
- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)